Gesetz- und Verordnungsblatt

für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg

XXIV. Band 7. Stück TEIL I Ausgegeben den 15. Juli 1999

Inhalt: Seite

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 105 Kirchengesetz zur Beauftragung zum ehrenamtlichen Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung ... 102

Nr. 106 Kirchengesetz über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Elisabethfehn ... 102

Nr. 107 Kirchengesetz über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Damme ... 102

Nr. 108 Kirchengesetz über die Verwaltung des Pfarrfonds in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg ... 103

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 109 Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes ... 103

Nr. 110 Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung ... 104

Nr. 111 Bekanntgabe zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung ... 107

Nr. 112 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes ... 107

Nr. 113 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) ... 108

Nr. 114 Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes ... 111

Nr. 115 Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung ... 111

Nr. 116 Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Dienstwohnungsvorschriften ... 111

Nr. 117 Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände ... 112

II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 118 Zustimmung zu der Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die gemeinsame Vereinnahmung von Kirchensteuern ... 113

Nr. 119 Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 1999 ... 113

Nr. 120 Beschlüsse über die eingeschränkte Verwaltung von Pfarrstellen ... 114

Nr. 121 Veränderung in der Besetzung von Gemeindepfarrstellen ... 114

Nr. 122 Zustimmung zu der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V. ... 114

III. Verfügungen

IV. Mitteilungen

Nr. 123 Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 39. Änderung der Dienstvertragsordnung ... 118

Nr. 124 Bekanntmachung der Änderung der Empfehlungen des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für einvernehmliche Regelungen des Biblicums ... 118

Nr. 125 Bekanntmachung der 10. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse ... 119

Nr. 126 Bekanntmachung der Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission ... 119

Nr. 127 Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 ... 120

Nr. 128 Bekanntmachung der Neubildung und Zusammensetzung der Gesamtpfarrvertretung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen ... 121

Nr. 129 Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission ... 121

Nr. 130 Einberufung zur 7. Tagung der 45. Synode ... 122

Nr. 131 Bekanntmachung der Veränderung der 45. Synode und der Wahlen ... 122

Nr. 132 Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates ... 122

V. Personalnachrichten ... 122

I. Gesetze und Verordnungen

a) Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 105

Kirchengesetz zur Beauftragung zum ehrenamtlichen Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundbestimmungen

(1) Gemeindeglieder können zum ehrenamtlichen Dienst der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung für einen bestimmten Bereich und eine bestimmte Zeit beauftragt werden. Der Auftrag begründet kein Dienst- oder Arbeitsverhältnis. Ein Anspruch auf die Beauftragung besteht nicht.

(2) Die in diesem Kirchengesetz verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

§ 2

Voraussetzungen des Auftrages

(1) Auf Antrag des Gemeindekirchenrates oder einer selbständigen kirchlichen Einrichtung kann der Oberkirchenrat den ehrenamtlichen Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung an ein Gemeindeglied übertragen, wenn

a) es mindestens 25 Jahre alt ist,

b) sein Lebensunterhalt anderweitig gesichert ist und

c) es an einer Zurüstung erfolgreich teilgenommen hat. Die Zurüstung wird durch den Oberkirchenrat geregelt.

(2) Der Auftrag setzt voraus, daß

a) dafür ein kirchliches Interesse besteht und

b) ein regelmäßiger Dienst übernommen wird, der nach Art und Umfang beschrieben und örtlich und zeitlich begrenzt ist.

(3) Die Verantwortung des zuständigen Pfarrers für den pfarramtlichen Dienst (Artikel 34 bis 50 Kirchenordnung) bleibt unberührt.

(4) Die Beauftragung darf eine mögliche Besetzung einer Pfarrstelle nicht verhindern.

§ 3

Einführung und Verpflichtung

(1) Der Beauftragte soll durch den Kreispfarrer in einem Gottesdienst in seinen Dienst eingeführt werden. Er verpflichtet sich, im Vertrauen auf Gottes Wort und in der Bindung an die in der oldenburgischen Kirche geltenden Bekenntnisse seinen Dienst auszurichten.

(2) Der Beauftragte erhält eine Urkunde. Der Umfang und die Befristung der Beauftragung sind in die Urkunde aufzunehmen. Die Beauftragung wird im Gesetz- und Verordnungsblatt für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg bekanntgegeben.

§ 4

Ausübung des Auftrages

(1) Die Dienstaufsicht hat der Oberkirchenrat. Er erläßt im Einvernehmen mit der Kirchengemeinde oder der Einrichtung eine Dienstanweisung. Der Beauftragte berichtet dem Oberkirchenrat jährlich über seine Tätigkeit.

(2) Der Beauftragte kann im Gottesdienst einen Talar tragen.

(3) Der Beauftragte soll an Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

(4) Über alle Angelegenheiten, die dem Beauftragten in Ausübung seines Auftrages bekannt geworden sind und die ihrer Natur nach oder infolge besonderer Anordnungen vertraulich sind, hat er Verschwiegenheit zu wahren.

(5) Die Kirchengemeinde oder die Einrichtung erstattet auf Antrag dem Beauftragten die durch seinen Dienst entstandenen Auslagen.

§ 5

Dauer und Beendigung des Auftrages

(1) Der Auftrag ist für eine bestimmte Zeit, in der Regel drei Jahre, zu erteilen. Eine Verlängerung ist möglich auf Antrag des Gemeindekirchenrates oder der kirchlichen Einrichtung.

(2) Die Beauftragung endet auch,

a) wenn der Beauftragte einen Verzicht gegenüber dem Oberkirchenrat erklärt,

b) wenn der Oberkirchenrat sie aus wichtigem Grunde widerruft.

Die Urkunde über die Beauftragung ist zurückzugeben.

(3) Die Beendigung des Auftrages ist im Gesetz- und Verordnungsblatt zu veröffentlichen.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. 7. 1999 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Mai 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 106

Kirchengesetz über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Elisabethfehn

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In der Kirchengemeinde Elisabethfehn wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die erstmalige Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt aufgrund einer Wahl durch die Kirchengemeinde.

§ 3

Dieses Kirchengesetz gilt für die Dauer von zehn Jahren.

§ 4

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Maßnahmen.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Mai 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 107

Kirchengesetz über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Damme

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

In der Kirchengemeinde Damme wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die erstmalige Besetzung dieser Pfarrstelle erfolgt aufgrund einer Wahl durch die Kirchengemeinde.

§ 3

Dieses Kirchengesetz gilt für die Dauer von zehn Jahren.

§ 4

Der Oberkirchenrat trifft die zur Durchführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Maßnahmen.

§ 5

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juni 1999 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Mai 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 108

Kirchengesetz über die Verwaltung des Pfarrfonds in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) Das Pfarrfondsvermögen in der Evangelisch-Lutherischen Kirche verwaltet der Oberkirchenrat treuhänderisch als zweckgebundenes Sondervermögen (Pfarrfondsverwaltung).

(2) Zum Pfarrfonds gehört das dem Pfarrfonds gewidmete Grund- und Kapitalvermögen. Diese Widmung erstreckt sich auch auf Vermögenswerte, die aus Mitteln des Pfarrfonds zukünftig erlangt werden.

§ 2

Zweckbestimmung

Die Pfarrfondsverwaltung dient dem Zweck, das Pfarrvermögen für die Besoldung und Versorgung der Pfarrerinnen und Pfarrer zu erhalten, zu mehren und zu verwenden. Von den Erträgen sind daneben nur die Kosten der Verwaltung, Erhaltung und Verbesserung des Pfarrfondsvermögens sowie die Abgaben und Lasten zu bestreiten.

§ 3

Eigentums- und Nutzungsverhältnisse

(1) Die gegenwärtigen Eigentums- oder Nutzungsverhältnisse werden durch dieses Kirchengesetz nicht verändert.

(2) Die Pfarrfondsverwaltung vertritt die Eigentümer im Rechtsverkehr.

§ 4

Beteiligung der Kirchengemeinden

(1) Vor dem Verkauf oder dem Tausch von Grundstücken, der Vergabe und Übertragung von Erbbaurechten, der Vermietung oder Verpachtung von bebauten oder unbebauten Grundstücken gibt die Pfarrfondsverwaltung den Kirchengemeinden, die als Eigentümer im Grundbuch verzeichnet sind, Gelegenheit zur Stellungnahme.

(2) Die Stellungnahme soll innerhalb eines Monats abgegeben werden und insbesondere die Art der Nutzung sowie die Mieter- oder Pächterauswahl berücksichtigen.

(3) Bei Entscheidungen, deren zeitliche Verzögerung zu erheblichen Nachteilen führen würde, genügt zur ordnungsgemäßen Beteiligung der betroffenen Kirchengemeinde die Absprache der Pfarrfondsverwaltung mit der oder dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates.

§ 5

Verkaufserlöse, Bestandsverzeichnis

(1) Verkaufserlöse sollen vorzugsweise in Ersatzländereien angelegt werden. Eigentümerin der Ersatzländereien wird die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg.

(2) Was die Pfarrfondsverwaltung aus Mitteln des Pfarrfonds erwirbt, wird Eigentum der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

(3) Die Pfarrfondsverwaltung führt fortlaufend ein Bestandsverzeichnis über die von den einzelnen Kirchengemeinden eingebrachten Vermögenswerte. Das Bestandsverzeichnis muß die Entwicklung der Vermögenswerte nachvollziehbar darlegen. Das Nähere regelt der Oberkirchenrat durch Rechtsverordnung.

§ 6

Kreislandkommission

Die Kreislandkommission (Gesetz betr. die Dienstländereien der Kirchenbeamten vom 6. November 1920 – GVBl. IX. Bd. S. 240 – in der jeweils geltenden Fassung) fördert beratend die Arbeit der Pfarrfondsverwaltung und entwickelt mit ihr gemeinsame Arbeitsschwerpunkte.

§ 7

Delegation

Die Pfarrfondsverwaltung kann sach- und fachkundige Dritte mit der Verwaltung von Liegenschaften beauftragen.

§ 8

Öffnungsklausel

Eine Übertragung der Verwaltung auch für nicht zum Pfarrfonds gehörende Liegenschaften auf die Pfarrfondsverwaltung ist möglich.

§ 9

Übergangsvorschrift

(1) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes geht die Verwaltung des Pfarrfonds auf die Pfarrfondsverwaltung über.

(2) In Ausnahmefällen kann der Oberkirchenrat den Übergang der Verwaltung für höchstens fünf Jahre hinausschieben.

§ 10

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2000 in Kraft.

Oldenburg, den 19. Mai 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

b) Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nr. 109

Bekanntmachung der Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 11. Dezember 1998

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 11. Dezember 1998 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 13/1998, S. 194) bekannt.

Oldenburg, den 21. Juni 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 11. Dezember 1998

Aufgrund des § 20 Abs. 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen wird im Benehmen mit dem Präsidium der Synode die folgende Verordnung mit Gesetzeskraft erlassen:

§ 1

Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über Mitarbeitervertretungen (Mitarbeitervertretungsgesetz – MVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 6. März 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 87), zuletzt geändert durch Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 16. Dezember 1996 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 300), wird wie folgt geändert:

Nach § 5 wird folgender neuer § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Umgliederung oder Auflösung kirchlicher Körperschaften

Die oberste Dienstbehörde sorgt im Falle der Umgliederung oder Auflösung kirchlicher Körperschaften für die Sicherstellung der Mitarbeitervertretungsrechte."

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung mit Gesetzeskraft tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 11. Dezember 1998

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Krause
Vorsitzender

Nr. 110

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 15. Dezember 1998

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 15. Dezember 1998 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 13/1998, S. 194) bekannt.

Oldenburg, den 21. Juni 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Verordnung über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung vom 15. Dezember 1998

Auf Grund des § 8 Abs. 2 des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 20. Januar 1975 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 19), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Gemeinsamen Prüfungsgesetzes vom 30. Juni 1981 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 55), erlassen wir folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Durchführung der Ersten theologischen Prüfung in der Fassung vom 2. April 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 56), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. März 1995 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4

a) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Nachweis der Kenntnisse wird durch eine mindestens mit ausreichend bestandene Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) erbracht, die an einer Theologischen Fakultät oder einer Kirchlichen Hochschule oder bei einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland abzulegen ist."

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die im Prüfungsamt vertretenen Kirchen erlassen zum Biblicum einvernehmliche Regelungen."

c) Absatz 4 Satz 5 wird gestrichen

2. § 1 Abs. 5

In § 1 Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sofern der Bewerber das Studium der Theologie im Wintersemester 1998/99 begonnen hat, gilt für die Zwischenprüfung die Ordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) im Studiengang Evangelische Theologie (Erstes Kirchliches Theologisches Examen) vom 20. 11. 1998 in der anliegend beigefügten Fassung."

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Sie ist erstmals auf Prüflinge anzuwenden, die im Wintersemester 1998/1999 mit dem Studium der Theologie begonnen haben.

Wolfenbüttel, den 15. Dezember 1998

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Krause
Vorsitzender

Ordnung für die Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung) im Studiengang „Evangelische Theologie" (Erstes Kirchliches Theologisches Examen [Diplom]) vom 20. November 1998

§ 1

Allgemeines

(1) Die bestandene Zwischenprüfung (ZP) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Ersten Kirchlichen Theologischen Examen. Die jeweils zuständige Landeskirche trägt die Verantwortung für die Durchführung der Zwischenprüfung.

(2) Die Zwischenprüfung wird nach Maßgabe kirchlichen Rechts in Zusammenarbeit mit den Fakultäten (Fachbereichen) und Kirchlichen Hochschulen durchgeführt. Die Durchführungsmodalitäten sollen den örtlichen Gegebenheiten angepaßt werden. Dabei ist auf die inhaltliche und formale Gleichwertigkeit der Zwischenprüfungen zu achten. Die Gleichwertigkeit ist Voraussetzung der gegenseitigen Anerkennungsfähigkeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD).

(3) Zwischenprüfungen und Diplomvorprüfungen (DVP), die nach den Vorgaben dieser Ordnung abgelegt sind, werden von allen Gliedkirchen der EKD anerkannt.

§ 2

Ziel der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung)

Die ZP (DVP) schließt das Grundstudium ab. Durch sie soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und daß sie/er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 3

Prüfungsamt bzw. Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation der Zwischenprüfungen ist ein Prüfungsamt bzw. ein Prüfungsausschuß zu bilden.

(2) Die örtlichen Zwischenprüfungsordnungen (ZPO) [Diplomvorprüfungsordnungen (DVPO)] haben die Zusammensetzung, die Amtszeit, die Aufgaben und die Arbeitsweise des Prüfungsamtes bzw. Prüfungsausschusses festzulegen.

(3) Zu den Aufgaben des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses zählt auch, sicherzustellen, daß die Zulassungsvoraussetzung nach § 6 Abs. 1 Nr. 7 innerhalb der Frist von vier Wochen erbracht wird.

(4) Die Durchführungsmodalitäten können vorsehen,

1. daß das Prüfungsamt der Landeskirche die Zwischenprüfung in eigener Verantwortung organisiert und durchführt;

2. daß das Prüfungsamt der Landeskirche die Durchführung der Zwischenprüfung nach Maßgabe der landeskirchlichen Prüfungsordnung an die Fachbereiche/Fakultäten/Kirchlichen Hochschulen und ihren Prüfungsausschuß delegiert.
3. Die Prüfungsordnungen können auch vorsehen, daß die Verfahren nach Nr. 1 und Nr. 2 dieses Absatzes nebeneinander bestehen.

(5) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuß hat sicherzustellen, daß die Leistungsnachweise erbracht und die Fachprüfungen in den von der ZPO (DVPO) festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können.

(6) Der Prüfungsausschuß wird darauf hinwirken, daß das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 nötig ist, ausgewiesen wird.

§ 4
Fächer der Prüfung

(1) Die ZP (DVP) besteht aus Fachprüfungen, in denen Prüfungsleistungen in jeweils einem Fach nachgewiesen werden müssen.

(2) Prüfungsfächer der ZP (DVP) sind:

1. Altes Testament
2. Neues Testament
3. Kirchen- und Dogmengeschichte

(3) Ein exegetisches Fach kann durch ein weiteres Fach, das am Fachbereich/der Fakultät/der Kirchlichen Hochschule vertreten ist, nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten ersetzt werden.

(4) Die örtliche Prüfungsordnung kann die Bibelkunde als zusätzliches Prüfungsfach der ZP (DVP) vorsehen (s. § 6 Abs. 1 Nr. 8 und § 9 Abs. 5 Nr. 4).

§ 5
Prüfungsfristen

(1) Die ZP (DVP) soll im Regelfall bei Beginn der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters abgelegt werden oder in der diesem vorausgehenden vorlesungsfreien Zeit.

(2) Die Prüfungen können auch vor Ablauf dieser Frist abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn der Meldetermin zur Teilnahme an der Prüfung am Anfang des sechsten Fachsemesters versäumt wird. Für jede nachzulernende Sprache kann die ZP (DVP) um ein Semester hinausgeschoben werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuß.

(4) Für die Teilnahme an der ZP (DVP) am Beginn eines Semesters hat die Meldung bis zum Ende des vorausgegangenen Semesters zu erfolgen. Der Termin der ZP (DVP) am Beginn eines Semesters sowie der Meldetermin zu ihr am Ende des vorausgegangenen Semesters sind am Anfang dieses Semesters bekanntzugeben, spätestens acht Wochen vor dem Meldetermin.

§ 6
Zulassung

(1) Zur ZP (DVP) kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung besitzt,
2. seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat (s. § 5 Abs. 3),
3. eine Lehrveranstaltung zur Einführung in das Theologiestudium besucht hat,
4. an der verbindlichen Studienberatung zu Beginn und am Ende des. 1. Semesters teilgenommen hat,
5. die erforderlichen Sprachprüfungen abgelegt hat (Hebraicum, Graecum, Latinum),
6. Vorlesungen besucht hat, die zum Erwerb von Überblickswissen in den Fächern Altes Testament, Neues Testament und Kirchengeschichte führen,
7. je ein Proseminar in den Fächern
   - Altes Testament oder Neues Testament
   - Kirchengeschichte und
   - Systematische Theologie

   besucht hat und zwei mindestens ausreichend benotete Seminarscheine erworben hat, von denen einer auf einer Proseminararbeit beruhen muß, die innerhalb einer Frist von vier Wochen geschrieben wurde,
8. die Prüfung in Bibelkunde (Biblicum), wenn sie nicht Teil der ZP (DVP) ist, abgelegt hat,
9. das Philosophicum abgelegt hat, wenn es nicht Prüfungsfach im Ersten Kirchlichen Theologischen Examen ist. Entscheidungen über Ersatzlösungen für das Philosophicum trifft das Prüfungsamt entsprechend der landeskirchlichen Prüfungsordnung,
10. ein Praktikum abgeleistet hat, falls die landeskirchliche Prüfungsordnung das vorschreibt.

(2) Der Antrag auf Zulassung der ZP (DVP) ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein tabellarischer Lebenslauf,
2. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Voraussetzungen,
3. das Studienbuch oder die an der jeweiligen Hochschule an seine Stelle tretenden Unterlagen,
4. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine ZP (DVP) oder eine Diplomprüfung in demselben Studiengang oder in einem nach Maßgabe des Landesrechtes verwandten Studiengang bzw. die entsprechende kirchliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob sie/er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
5. eine Erklärung darüber, in welchem Fach bzw. in welchen Fächern (s. § 9 Abs. 5 Nr. 1 und 2) die Klausur geschrieben werden soll,
6. eine Erklärung darüber, ob von der Möglichkeit, eine mündliche Prüfung durch eine weitere, prüfungsmäßig geschriebene Proseminararbeit zu ersetzen (s. § 9 Abs. 5 Nr. 5) Gebrauch gemacht werden soll,
7. ggf. der Nachweis über eine vorgezogene Einzelprüfung nach § 9 Abs. 5 Nr. 3,
8. ggf. der Nachweis über das abgeleistete Praktikum.

(3) Ist es der Kandidatin/dem Kandidaten nicht möglich, nach Abs. 2 erforderliche Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) In der örtlichen ZPO (DVPO) kann vorgeschrieben werden, daß die Kandidatin/der Kandidat mindestens das letzte Semester vor der ZP (DVP) an der Hochschule eingeschrieben gewesen sein muß, an der sie/er die Zulassung zur ZP (DVP) beantragt.

§ 7
Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuß oder nach Maßgabe der örtlichen ZPO (DVPO) dessen Vorsitzende(r). Das Gesuch auf Zulassung ist an das landeskirchliche Prüfungsamt bzw. den örtlichen Prüfungsausschuß zu richten.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in § 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind und keine Ausnahmeregelung im Sinne von § 6 Abs. 3 vorliegt oder
3. die Kandidatin/der Kandidat die ZP (DVP) oder DP in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang bzw. das Erste Kirchliche Theologische Examen endgültig nicht bestanden hat oder
4. die Kandidatin/der Kandidat sich in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang bzw. in einem entsprechenden kirchlichen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuß teilt der Kandidatin/dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur ZP (DVP) mit.

§ 8
Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen

(1) Studienzeiten und Studienleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Studienzeiten und Studienleistungen in nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengängen werden anerkannt, soweit das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuß Gleichwertigkeit festgestellt hat.

(3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen,

die außerhalb des Geltungsbereiches des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz bzw. von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

§ 9
Aufbau, Umfang und Art der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung)

(1) Die ZP (DVP) besteht aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen.

(2) Sie umfaßt nicht weniger als drei Prüfungsleistungen aus drei verschiedenen Fächern. Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der Lehrveranstaltungen nach § 4 Abs. 2 und Abs. 3, ferner § 11 Abs. 1, § 12 Abs. 1. Die örtlichen Prüfungsordnungen können auch eine vierte Prüfungsleistung (s. Abs. 5 Nr. 2) vorsehen, wenn das für die Kandidatin/den Kandidaten zur Entlastung des Ersten Kirchlichen Theologischen Examens führt. In diesem Fall verlängert sich die Frist nach Absatz 4 um zwei Wochen.

(3) Die nach Absatz 2 prüfungsrelevanten Lehrveranstaltungen sind im Vorlesungsverzeichnis auszuweisen.

(4) Die Zwischenprüfung soll mit allen ihren Teilen innerhalb von vier Wochen abgeschlossen sein. Absatz 5 Nr. 3 und 5 bleiben davon unberührt.

(5) Die Prüfungsleistungen sind:

1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament,
2. ggf. eine weitere Klausur in den Fächern Kirchengeschichte oder Systematische Theologie (s. Abs. 2),
3. zwei mündliche Prüfungen, von denen eine möglichst im Anschluß an eine Lehrveranstaltung durchgeführt wird,
4. ggf. als zusätzliche mündliche Prüfung die Bibelkundeprüfung (s. § 4 Abs. 4),
5. eine weitere Proseminararbeit aus den Fächern Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte oder Systematik (s. § 6 Abs. 1 Nr. 7), wenn es die örtliche Prüfungsordnung anstelle einer der mündlichen Prüfungen vorsieht. Sie wird in einer Frist von vier Wochen geschrieben und von zwei Prüfern/innen bewertet. Weichen die Noten voneinander ab, wird nach § 13 Abs. 1 verfahren. Das Ergebnis der Proseminararbeit geht als Fachnote in die Gesamtnote gemäß § 13 Abs. 5 ein.

(6) Wenn eine Prüfungsleistung nach Abs. 5 Nr. 3 vorgezogen wird, muß sie bei dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuß vier Wochen vor dem Prüfungstermin angemeldet werden. Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuß bestätigt diese Anmeldung und spricht die Zulassung zu dieser Teilprüfung aus. Das Zulassungsverfahren nach § 7 bleibt davon unberührt.

(7) Macht die Kandidatin/der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, daß sie/er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die/der Vorsitzende des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses der Kandidatin/dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 10
Prüfer/innen und Beisitzer/innen

(1) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuß bestellt die Prüfer/innen und die Beisitzer/innen. Es bzw. er kann die Bestellung dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfer(n)/innen sollen in der Regel nur Professoren/innen und andere nach Landesrecht oder Kirchenrecht prüfungsberechtigte Personen bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausgeübt haben. Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer das entsprechende Kirchliche Theologische Examen bzw. die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat. Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(2) Das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuß geben der Kandidatin/dem Kandidaten die Namen der Prüfer(innen) in angemessener Form bekannt.

(3) Die Prüfer(innen) und Beisitzer(innen) unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende des Prüfungsamtes bzw. Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 11
Klausurarbeiten

(1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres/seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, daß der Kandidatin/dem Kandidaten Themen zur Auswahl gegeben werden.

(2) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen in der Regel drei Zeitstunden zur Verfügung. Körperbehinderten Kandidat(inn)en kann diese Frist auf Antrag bis zu einer Stunde verlängert werden.

(3) Die örtlichen ZPO (DVPO) haben die zulässigen Hilfsmittel festzusetzen.

(4) Die örtlichen ZPO (DVPO) haben die Aufsichtsführung zu regeln.

§ 12
Mündliche Prüfung

(1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, daß sie/er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin/der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt. Darüber hinaus können die örtlichen Prüfungsordnungen vorsehen, daß von der Kandidatin/dem Kandidaten benannte eingegrenzte Themen (Vertiefungsgebiete) geprüft werden.

(2) Die mündlichen Prüfungen sollen jeweils 20 Minuten dauern.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(4) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können nach Maßgabe der örtlichen Prüfungsordnungen als Zuhörer(in) zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zahl der Zuhörenden soll die von Prüfungskommission und Prüfling zusammen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung der Prüfungsergebnisse.

§ 13
Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Zwischenprüfung (Diplomvorprüfung)

(1) Die Klausurarbeiten werden den Prüfer(n)/innen ohne Namen, allein mit einer Kennziffer versehen, vorgelegt. Jede Klausurarbeit wird von zwei Prüfer/innen selbständig und – soweit erforderlich nach Beratung zwischen ihnen – bewertet. Bewerten sie nach Beratung eine Klausur unterschiedlich, so wird die Note endgültig nach Beiziehung einer/eines dritten Prüferin/Prüfers, die/der von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses bestimmt wird und nach Vorlage ihrer Bewertung von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. Prüfungsausschusses aufgrund der drei vorliegenden Bewertungen festgestellt.

(2) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfer(n)/innen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines/einer sachkundigen Beisitzer/Beisitzerin abgelegt.

(3) Vor der Festsetzung der Note der mündlichen Prüfung hört der Prüfer/die Prüferin die anderen mitwirkenden Prüfer(innen) und Beisitzer(innen). Die örtliche ZPO (DVPO) kann vorsehen, daß die Note entweder durch den Prüfer/die Prüferin festgesetzt oder als Mehrheitsbeschluß aller prüfungsberechtigten Mitwirkenden gefaßt wird.

(4) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt das Notensystem der örtlichen Prüfungsordnungen.

(5) Die ZP (DVP) ist bestanden, wenn sämtliche Fachprüfungen bestanden sind. Die Gesamtnote der ZP (DVP) errechnet sich aus dem Durchschnitt der Fachnoten.

(6) Bei der Bildung der Fachnote und der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14
Wiederholung der ZP (DVP)

(1) Prüfungsleistungen, die als nicht bestanden gewertet werden, können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in

besonders begründeten Ausnahmefällen zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Für die Wiederholung der ZP (DVP) insgesamt gilt Abs. 1 entsprechend.

(3) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

(4) Die örtlichen Prüfungsordnungen können vorsehen, eine examensrelevante Leistung der ZP (DVP) im Ersten Kirchlichen Theologischen Examen (Diplom) zu wiederholen. In diesem Fall wird die bessere Note berücksichtigt.

(5) Die Gegenstände dieses Paragraphen können auch nach den entsprechenden Bestimmungen der landeskirchlichen Prüfungsordnungen geregelt werden.

§ 15
Versäumnis, Rücktritt, Täuschungsversuch, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin/der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie/er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin/des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer/eines von dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuß benannten Ärztin/Arztes verlangt werden. Werden die Gründe von der/dem Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. Eine Kandidatin/ein Kandidat, die/der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder dem/der Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Teilprüfung als nicht bestanden. In schwerwiegenden Fällen kann das Prüfungsamt bzw. der Prüfungsausschuß die Kandidatin/den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin/der Kandidat kann innerhalb einer in der örtlichen Prüfungsordnung festzulegenden Frist verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 von dem Prüfungsamt bzw. dem Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Die Gegenstände dieses Paragraphen können auch nach den entsprechenden Bestimmungen der landeskirchlichen Prüfungsordnungen geregelt werden.

§ 16
Zeugnis

(1) Über die bestandene ZP (DVP) ist unverzüglich, d. h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und ggf. die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsamtes bzw. des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die ZP (DVP) nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so wird der Kandidatin/dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsamt bzw. vom Prüfungsausschuß ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der ZP (DVP) wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene ZP (DVP) ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin/der Kandidat die ZP (DVP) nicht bestanden, wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur ZP (DVP) noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muß erkennen lassen, daß die ZP (DVP) nicht bestanden ist.

(5) Die Gegenstände dieses Paragraphen können auch nach den entsprechenden Bestimmungen der landeskirchlichen Prüfungsordnungen geregelt werden.

§ 17
Beratungsgespräch

Nach der ZP (DVP) findet ein Beratungsgespräch statt. Näheres regeln die örtlichen ZPO (DVPO).

§ 18
Entlastung des Ersten Kirchlichen Theologischen Examens (Diploms)

(1) Die örtlichen Prüfungsordnungen treffen mit der Einführung der ZP (DVP) Regelungen darüber, welche entlastenden Auswirkungen die ZP (DVP) für das Erste Kirchliche Theologische Examen (Diplom) hat.

(2) Diese Regelungen sollen auch eine thematische Schwerpunktsetzung ermöglichen.

Nr. 111

Bekanntmachung zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 30. September 1998

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat eine Mitteilung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnumg vom 30. September 1998, (GVBl. XXIV. Bd. S. 91) bekannt.

Oldenburg, den 21. Juni 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Bekanntgabe zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 30. September 1998

Hannover, den 30. November 1998

Das Niedersächsische Kultusministerium hat im Einvernehmen mit dem Niedersächsischen Finanzministerium gemäß § 2 Absatz 9 des Kirchensteuerrahmengesetzes vom 10. Februar 1973 i. d. F. vom 10. Juli 1986 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 135 ff.) durch Erlaß vom 18. November 1998 die Änderung des Kirchengesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern in den evangelischen Landeskirchen (Gemeinsame Kirchensteuerordnung) vom 14. Juli 1972 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 197) staatlich genehmigt. Die Änderungsverordnung vom 30. September 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 165 f) ist im Niedersächsischen Ministerialblatt Nr. 44/1998 veröffentlicht.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 112

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 26. Februar 1999

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/1999, S. 30) bekannt.

Oldenburg, den 21. Juni 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes

Vom 26. Februar 1999

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen (Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetz – PfBVG) in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 16), geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 25. März 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 48), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 1 werden nach dem Wort „Pfarrer" die Worte „in einem Dienstverhältnis mit nicht eingeschränktem Auftrag" eingefügt.
   b) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
   „Das Grundgehalt von Pfarrern in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag bemißt sich nach der Besoldungsgruppe A 13."
   c) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
2. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) Bei Pfarrern, die in einem Dienstverhältnis mit eingeschränktem Auftrag verwendet werden, sind bei der Bemessung des Anrechnungsbetrages (Dienstwohnungsvergütung) die gekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen. Dies gilt bei einem verheirateten Pfarrer nur, wenn der Pfarrer nachweist, daß die Einkünfte des Ehegatten eine in der Ausführungsverordnung nach Absatz 5 Satz 1 festzusetzende Grenze nicht überschreiten. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, sind bei der Bemessung der Dienstwohnungsvergütung die ungekürzten Dienstbezüge zugrunde zu legen."
   b) In Absatz 5 wird folgender Satz 2 angefügt: „Darin kann auch bestimmt werden, daß für die Ausführung der Schönheitsreparaturen im Sinne der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen (Zweite Berechnungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung neben der Dienstwohnungsvergütung ein Zuschlag (Schönheitsreparaturpauschale) erhoben wird."

§ 2

(1) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. März 1999 in Kraft.

(2) Dieses Kirchengesetz tritt in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen in Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 20. Februar 1999 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 26. Februar 1999

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Krause
Vorsitzender

Nr. 113

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) vom 26. Februar 1999

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes (Archivgesetz) vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/1999, S. 31) bekannt.

Oldenburg, den 21. Juni 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Sicherung und Nutzung kirchlichen Archivgutes
(Archivgesetz)

Vom 26. Februar 1999

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Geltungsbereich
§ 2 Begriffsbestimmungen
§ 3 Kirchliche Archive und ihre Aufgaben
§ 4 Verwahrung, Sicherung und Erschließung
§ 5 Benutzung durch die abgebende Stelle
§ 6 Benutzung durch Dritte
§ 7 Schutzfristen
§ 8 Einschränkung und Versagung der Benutzung
§ 9 Rechtsansprüche betroffener Personen
II. Archiv der Gliedkirche, Landeskirchliches Archiv
§ 10 Aufgaben und Befugnisse des Archivs der Gliedkirche
§ 11 Anbietung, Bewertung und Übernahme
III. Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände
§ 12 Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände
IV. Schlußvorschriften
§ 13 Regelungsbefugnisse
§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Konföderation und ihre Einrichtungen sowie für die beteiligten Kirchen und für diejenigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht einer der beteiligten Kirchen unterstehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Werke, Einrichtungen und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn und soweit die zuständigen Organe die Übernahme dieses Kirchengesetzes beschlossen haben.

§ 2
Begriffsbestimmungen

(1) Kirchliches Archivgut sind alle archivwürdigen zur dauernden Aufbewahrung von kirchlichen Archiven übernommenen Unterlagen, die

1. bei kirchlichen Stellen entstanden sind,
2. von kirchlichen Archiven erworben oder ihnen übereignet worden sind,
3. kirchlichen Archiven durch Dauerleihvertrag übergeben worden sind (Deposita).

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die auf Grund ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

(3) Unterlagen sind Akten, Kirchenbücher und andere Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte,

Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige, auch maschinenlesbare Informations- und Datenträger. Unterlagen sind auch die zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

§ 3
Kirchliche Archive und ihre Aufgaben

(1) Die kirchlichen Körperschaften errichten und unterhalten Archive für das bei ihren Organen, Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen entstandene Archivgut. Sie können durch Rechtsakt gemeinsame Archive für mehrere Rechtsträger errichten oder ihr Archivgut einem anderen kirchlichen Archiv im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes als Depositum zur Verwahrung übergeben. Verträge sind schriftlich abzufassen. Genehmigungsbefugnisse nach dem Recht der Gliedkirchen bleiben unberührt. Die jeweiligen Eigentumsrechte am Archiv bleiben davon unberührt.

(2) Die kirchlichen Archive haben die Aufgabe, das Archivgut in ihrem Zuständigkeitsbereich

1. festzustellen, zu erfassen, zu bewerten und aufzunehmen,
2. auf Dauer zu verwahren, zu sichern, instandzusetzen und zu erhalten,
3. zu erschließen, nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.

§ 4
Verwahrung, Sicherung und Erschließung

(1) Kirchliches Archivgut ist unveräußerlich.

(2) Die Träger der kirchlichen Archive haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie dessen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

(3) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die kirchlichen Archive das Archivgut in maschinenlesbarer Form erfassen, speichern und in geeigneter Form weiterbearbeiten.

(4) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch die kirchlichen Archive ist innerhalb der in § 7 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter nicht verletzt werden.

§ 5
Benutzung durch die abgebende Stelle

Die abgebende Stelle hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht, die als Archivgut übernommenen Unterlagen jederzeit zu benutzen. Das gilt nicht für personenbezogene Daten, die auf Grund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Recht auf Benutzung nur nach Maßgabe des § 7 und nur zu den nach diesem Kirchengesetz zulässigen Zwecken.

§ 6
Benutzung durch Dritte

(1) Kirchliches Archivgut ist öffentlich zugänglich nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes.

(2) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, kirchliches Archivgut auf Antrag nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen oder Ausführungsbestimmungen zu benutzen. Besondere Vereinbarungen mit Eigentümern von privatem oder öffentlichem Archivgut und testamentarische Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere gegeben, wenn die Benutzung zu kirchlichen, amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familiengeschichtlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird.

(4) Für die Benutzung werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührenordnung (§ 13).

(5) Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das unter wesentlicher Verwendung von kirchlichem Archivgut verfaßt oder erstellt worden ist, dem kirchlichen Archiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

(6) Die Benutzung kann an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Näheres regelt die Benutzungsordnung (§ 13).

§ 7
Schutzfristen

(1) Archivgut darf frühesten 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung der Unterlagen durch Dritte benutzt werden.

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens 10 Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder Personen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. Die Schutzfrist nach Absatz 1 bleibt in jedem der in Satz 1 und 2 genannten Fälle unberührt. Ist auch das Geburtsjahr dem kirchlichen Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen.

(3) Für personenbezogenes Archivgut, das auf Grund von Rechtsvorschriften besonderer Geheimhaltung unterliegt, finden die im Bundesarchivgesetz in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Fristen Anwendung.

(4) Vor Ablauf der Schutzfrist nach Absatz 1 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), soweit § 8 nicht entgegensteht.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(6) Die in Absatz 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte dokumentiert, sofern ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht betroffen sind. Gleiches gilt für Personen, soweit sie in Ausübung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Funktion gehandelt haben. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

(7) Vor Ablauf der Schutzfristen nach Absatz 2 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), wenn

1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod der überlebende Ehegatte und die Kinder oder, wenn weder ein Ehegatte noch Kinder vorhanden sind, die Eltern der betroffenen Person in die Benutzung eingewilligt haben oder
2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerläßlich ist oder
3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, daß schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche oder kirchliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Werden die Forschungsergebnisse veröffentlicht, so sind die personenbezogenen Angaben aus dem Archivgut wegzulassen, sofern der Forschungszweck dies zuläßt.

(8) Vor Ablauf der Schutzfristen kann das kirchliche Archiv Auskünfte aus dem Archivgut erteilen, soweit § 8 nicht entgegensteht.

(9) Archivgut, das dem Schutz von § 203 Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches unterliegt, darf vor Ablauf der Schutzfristen nur in anonymisierter Form benutzt werden. Die Benutzung von Archivgut, das der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Abs. 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen hat, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(10) Die Schutzfristen nach den Absätzen 1 bis 3 können, wenn dies im kirchlichen Interesse ist, um längstens 20 Jahre verlängert werden.

(11) Zuständig für die Ausnahmegenehmigung nach den Absätzen 4 und 7 sowie für die Verlängerung der Schutzfristen nach Absatz 10 ist das Archiv der Gliedkirche.

§ 8
Einschränkung und Versagung der Benutzung

Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit

1. Grund zu der Annahme besteht, daß den Kirchen der Konföderation, der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer sonstigen Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wesentliche Nachteile entstehen,
2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
6. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlaß der Übernahme getroffen wurden.

§ 9
Rechtsansprüche betroffener Personen

(1) Betroffenen Personen ist, unabhängig von den Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle der Auskunft kann das kirchliche Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Maßgabe von § 8 entgegenstehen. Die Versagung oder Einschränkung der Einsicht in die Unterlagen ist zu begründen.

(2) Wird auf Grund besonderer Rechtsvorschriften eine nachträgliche Berichtigung oder Löschung von Unterlagen verlangt, so ist nach der Übernahme der Unterlagen in das kirchliche Archiv wie folgt zu verfahren: Die Berichtigung hat in der Weise zu erfolgen, daß die betroffene Person amtliche Schriftstücke über den als richtig festgestellten Sachverhalt (Urteile, behördliche Erklärungen u. ä.) vorlegt und eine schriftliche Erklärung darüber dem Archivgut beigefügt wird. An Stelle der Löschung tritt die Sperrung nach § 7 Abs. 3.

(3) Bei unzulässig erhobenen Daten bleibt der Rechtsanspruch auf Löschung unberührt.

(4) Bestreiten betroffene Personen die Richtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Daten und läßt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, können sie verlangen, daß dem Archivgut ihre Gegendarstellung beigefügt wird. Nach dem Tod steht das Gegendarstellungsrecht den Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 7 Nr. 1 zu.

(5) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muß von der betroffenen Person oder einer der in Absatz 4 Satz 2 genannten Personen unterzeichnet sein. Sie muß sich auf Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(6) Für Erklärungen nach Absatz 2 und für Gegendarstellungen gilt die Schutzfrist des Archivgutes, auf das sich die Erklärung oder Gegendarstellung bezieht.

(7) Das Erklärungs- und Gegendarstellungsrecht nach den Absätzen 2 und 4 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe sowie für Niederschriften und Urteile der Gerichte.

II. Archiv der Gliedkirche, Landeskirchliches Archiv

§ 10
Aufgaben und Befugnisse des Archivs der Gliedkirche

(1) Das Archiv der Gliedkirche ist für die Sicherung und Verwaltung des Archivgutes der Organe, Dienststellen, Werke und Einrichtungen der Gliedkirche (gliedkirchliche Stellen) zuständig.

(2) Das Archiv der Gliedkirche berät die gliedkirchlichen Stellen bei der Sicherung und Verwaltung der Unterlagen.

(3) Das Archiv der Gliedkirche nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

(4) Das Archiv der Gliedkirche wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung insbesondere der Kirchengeschichte mit und leistet dazu eigene Beiträge.

(5) Das Archiv der Gliedkirche führt die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen in der Gliedkirche. Im Rahmen der Fachaufsicht sind die Beauftragten des Archivs der Gliedkirche berechtigt, die kirchlichen Archive (§ 1) zu überprüfen.

(6) Das Archiv der Gliedkirche nimmt die Aufgabe der Archivpflege der Gliedkirche wahr. Zur Unterstützung der Fachaufsicht können Archivpfleger und Archivpflegerinnen bestellt werden. Näheres regelt eine Archivpflegeordnung (§ 13).

§ 11
Anbietung, Bewertung und Übernahme

(1) Die gliedkirchlichen Stellen haben dem Archiv ihrer Gliedkirche alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung der Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen festlegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pfarrer und Pfarrerinnen und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben.

(3) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten festzulegen und bereits bei der Speicherung zwischen der anbietenden Stelle und dem Archiv der Gliedkirche abzusprechen.

(4) Die anbietungspflichtigen Stellen haben dem Archiv der Gliedkirche auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

(5) Dem Archiv der Gliedkirche ist von der anbietungspflichtigen Stelle Einsicht in die Findmittel, auch in die maschinenlesbaren, und in die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen zu gewähren.

(6) Das Archiv der Gliedkirche entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbietungspflichtigen Stelle ohne Zustimmung des Archivs der Gliedkirche nicht vernichtet werden. Näheres regelt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13).

(7) Die Bestimmungen über das Anbieten, Bewerten und Übernehmen gelten auch für alle Informations- und Datenträger mit personenbezogenen Daten einschließlich derer, die gesperrt sind oder nach einer Rechtsvorschrift hätten gelöscht werden müssen oder können oder besonderen Geheimhaltungsvorschriften unterliegen. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pfarrer und Pfarrerinnen und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben.

(8) Das Archiv der Gliedkirche kann auch Unterlagen zur vorläufigen Aufbewahrung übernehmen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder die noch nicht archivisch bewertet worden sind (Zwischenarchivgut).

(9) In der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg findet ein Anbieten und eine Übernahme nicht statt. Die Kassation geschieht nach der jeweils geltenden Kassationsordnung. Die Fachaufsicht und die Archivpflege über die Archive wird durch den Oberkirchenrat gewährleistet.

III. Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände

§ 12
Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände und ihre Dienste, Werke und Einrichtungen haben ihrem Archiv Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben.

(2) Die Bestimmungen über das Anbieten, Bewerten und Übernehmen gelten auch für die Informations- und Datenträger mit personenbezogenen Daten einschließlich derer, die gesperrt sind, die nach einer Rechtsvorschrift hätten gelöscht werden müssen oder können oder die besonderen Genehmigungsvorschriften unterliegen. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pfarrer und Pfarrerinnen und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben.

(3) Die Archive der Gliedkirchen entscheiden über die Archivwür-

digkeit der Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das zuständige kirchliche Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbietungspflichtigen Stelle ohne Zustimmung des Archivs der Gliedkirche nicht vernichtet werden. Näheres regelt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13).

(4) Die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise, Propsteien und Synodalverbände verwalten ihr Archivgut in Absprache mit dem Archiv der Gliedkirche. Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten sind vom Archiv der Gliedkirche oder im Einvernehmen mit ihm vorzunehmen.

(5) Veränderung und Verlegung von kirchlichem Archivgut bedürfen der Genehmigung der jeweiligen obersten kirchlichen Aufsichtsbehörde nach den allgemeinen Vorschriften; das Archiv der beteiligten Kirche ist dazu zu hören.

(6) Bei Gefahr im Verzug für das Archiv kann die jeweilige oberste kirchliche Aufsichtsbehörde die zur Sicherung und Bergung des Archivgutes notwendigen Maßnahmen treffen; das Archiv der Gliedkirche gilt hierzu als beauftragt. Im übrigen bleiben die Pflichten der kirchlichen Aufsichtsbehörde unberührt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 finden im Bereich der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg keine Anwendung.

IV. Schlußvorschriften

§ 13
Regelungsbefugnisse

Der Rat der Konföderation und die zuständigen Organe der Gliedkirchen können Näheres durch Verordnung regeln, insbesondere

1. die Benutzung kirchlichen Archivgutes (Benutzungsordnung),
2. die Erhebung von Gebühren und die Kostenerstattung bei der Benutzung kirchlicher Archive (Gebührenordnung),
3. die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von kirchlichem Schriftgut (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung),
4. die kirchliche Archivpflege (Archivpflegeordnung).

§ 14
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. März 1999 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zum Schutze des kirchlichen Archivgutes vom 10. Dezember 1984 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 149) außer Kraft.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 19. Februar 1999 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 26. Februar 1999

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
K r a u s e
Vorsitzender

Nr. 114

Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 25. Februar 1999

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung des Mitarbeitervertretungsgesetzes vom 25. Februar 1999 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/1999, S. 35) bekannt.

Oldenburg, den 21. Juni 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
S c h r a d e r
Oberkirchenrat

Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft

Hannover, den 25. Februar 1999

Im Kirchlichen Amtsblatt Hannover 1998 S. 194 ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 11. Dezember 1998, durch die das Kirchengesetz über Mitarbeitervertretungen geändert worden ist, verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 7. Synode der Konföderation in der IV. Tagung am 19. Februar 1999 gemäß § 20 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75) bestätigt worden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –
B e h r e n s

Nr. 115

Bekanntmachung der Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 25. Februar 1999

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung der Gemeinsamen Kirchensteuerordnung vom 25. Februar 1999 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/1999, S. 35) bekannt.

Oldenburg, den 21. Juni 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
S c h r a d e r
Oberkirchenrat

Bestätigung einer Verordnung mit Gesetzeskraft

Hannover, den 25. Februar 1999

Im Kirchlichen Amtsblatt 1998 S. 165 f. ist die Verordnung mit Gesetzeskraft des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 30. September 1998, durch die die Gemeinsame Kirchensteuerordnung geändert worden ist, verkündet worden. Diese Verordnung mit Gesetzeskraft ist von der 7. Synode der Konföderation in der IV. Tagung am 19. Februar 1999 gemäß § 20 des Konföderationsvertrages (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1979 S. 75) bestätigt worden.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –
B e h r e n s

Nr. 116

Bekanntmachung der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Dienstwohnungsvorschriften vom 26. Februar 1999

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Dienstwohnungsvorschriften vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/1999, S. 36) bekannt.

Oldenburg, den 21. Juni 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
S c h r a d e r
Oberkirchenrat

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung der Dienstwohnungsvorschriften

Vom 26. Februar 1999

Auf Grund von § 9 Abs. 5 Satz 1 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Nie-

dersachsen in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 16), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30), erlassen wir die folgende Ausführungsverordnung:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Pfarrdienstwohnungen (Dienstwohnungsvorschriften – KonfDWV) vom 28. Januar 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 45), geändert durch die Verordnung vom 17. Dezember 1997 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1998 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

   „(2) Die Grenze der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) nach § 9 Abs. 4 Satz 2 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes beträgt 50 vom Hundert des sich jeweils aus § 5 Abs. 4 Nr. 3 der Beihilfevorschriften ergebenden Betrages. Wird ein ausreichender Nachweis innerhalb eines Monats nach Beginn des eingeschränkten Auftrags erbracht, so wird die Verringerung der Dienstwohnungsvergütung vom Beginn des eingeschränkten Auftrags an wirksam, ansonsten vom Ersten des Monats an, in dem der Nachweis erbracht wird. Erzielt der Ehegatte im Laufe eines Kalenderjahres Einkünfte, die durchschnittlich im Monat ein Zwölftel der Grenze nach Satz 1 überschreiten, so sind für die Dauer der Überschreitung der Bemessung der Dienstwohnungsvergütung die ungekürzten Dienstbezüge des Pfarrers zugrunde zulegen."
2. Die Anlage 2 entfällt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 1999 in Kraft.

Wolfenbüttel, den 26. Februar 1999

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
K r a u s e
Vorsitzender

Nr. 117

Bekanntmachung des Kirchengesetzes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 26. Februar 1999

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/1999, S. 60) bekannt.

Oldenburg, den 21. Juni 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
S c h r a d e r
Oberkirchenrat

Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände

Vom 26. Februar 1999

Die Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Bildung der Kirchenvorstände (KVBG) in der Fassung vom 14. Dezember 1992 (Kirchl. Amtsbl. Hannover 1993, S. 2), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen zur Änderung des Kirchengesetzes über die Bildung der Kirchenvorstände vom 30. Oktober 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover, S. 165), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

   „Die Kirchenvorsteher (Kirchenverordneten, Kirchenältesten) – im folgenden als ‚Kirchenvorsteher' bezeichnet – sind jeweils im Juni einzuführen. Ihre Amtszeit beginnt mit der Einführung und endet mit der Einführung der neuen Kirchenvorsteher oder mit der Bestellung von Bevollmächtigten nach § 33, spätestens neun Monate nach dem für die Bildung der Kirchenvorstände nach Absatz 3 festgesetzten Termin."
2. In § 9 Absatz 2 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
3. § 11 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 3 werden die Worte „anstehende Wahl" ersetzt durch das Wort „Wahlperiode".
   b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

      „(4) Der Kirchenvorstand kann aus besonderen, darzulegenden Gründen die Zugehörigkeit zu einem anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes zulassen".
4. § 12 wird wie folgt geändert:
   a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „der obersten Kirchenbehörde (§ 46)" durch die Worte „des Kirchenkreisvorstandes" ersetzt.
   b) Absatz 3 wird gestrichen.
5. In § 14 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „jedermann" durch die Worte „jedes Kirchenmitglied" ersetzt.
6. In § 15 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „ihren Wohnsitz haben" die Worte „oder nach § 11 Abs. 4 zugelassen sind" eingefügt.
7. § 26 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

   „(1) Kirchenmitglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben".
8. In § 27 werden die Wort „nach Beendigung der Wahlhandlung" in Abs. 2 gestrichen und statt dessen in Absatz 5 Satz 1 hinter dem Wort „werden" neu eingefügt.
9. § 39 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird gestrichen.
   b) In Absatz 5 wird das Wort „dem" durch die Worte „der obersten Dienstbehörde über den" ersetzt.
   c) Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 1 bis 5.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt in Kraft

1. in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig,

   in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers und in der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gemäß § 19 Abs. 2 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen am 1. März 1999,
2. in der Ev.-ref. Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) und in der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe gemäß § 19 Abs. 3 Satz 1 des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen und den dazu erlassenen Bestimmungen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß der 7. Synode der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 20. Februar 1999 ausgefertigt.

Wolfenbüttel, den 26. Februar 1999

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
K r a u s e
Vorsitzender

II. Beschlüsse der Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg

Nr. 118

Zustimmung zu der Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die gemeinsame Vereinnahmung von Kirchensteuern vom 30. April 1979

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 1999 der Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die gemeinsame Vereinnahmung von Kirchensteuern zugestimmt.

Oldenburg, den 17. Juni 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Vereinbarung zur Änderung der Vereinbarung der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die gemeinsame Vereinnahmung von Kirchensteuern vom 30. April 1979

§ 1

Die Vereinbarung der Kirchen der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die gemeinsame Vereinnahmung von Kirchensteuern vom 30. April 1979 wird wie folgt geändert:

1. § 2 ist anzuwenden:
   a) für das Jahr 1999 in folgender Fassung:
   „Die Kirchensteuern stehen den Kirchen der Konföderation in folgendem Verhältnis zu:

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	72,716 %
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	12,000 %
Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg	10,000 %
Evangelisch-reformierte Kirche	3,806 %
Evangelisch-lutherische Kirche Schaumburg-Lippe	1,478 %“

   b) für das Jahr 2000 in folgender Fassung:
   „Die Kirchensteuern stehen den Kirchen der Konföderation in folgendem Verhältnis zu:

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers	73,182 %
Evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig	11,500 %
Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg	10,000 %
Evangelisch-reformierte Kirche	3,831 %
Evangelisch-lutherische Kirche Schaumburg-Lippe	1,487 %“

2. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Im letzten Satzteil des Satzes 2 werden nach den Worten „sowie bei sonstigen wesentlichen Änderungen des Mitgliederbestandes“ die Worte „und der Steuerkraft“ eingefügt.
   b) Die Sätze 1 und 2 erhalten die Absatzbezeichnung „(1)“ und es werden folgende Absätze 2 bis 6 angefügt:
   „(2) [1]Der geltene Schlüssel wird jährlich in Bezug auf den Mitgliederbestand und die Steuerkraft gemäß den Absätzen 3 und 4 überprüft.
   [2]Ergibt sich für einen Schlüsselanteil eine Abweichung des Mittelwertes nach Absatz 3 vom geltenden Schlüssel in Höhe von mindestens 0,3 Prozentpunkten, so liegt eine sonstige wesentliche Änderung nach Absatz 1 Satz 2 vor.
   (3) Der Mittelwert wird
   a) aus den Anteilen der tatsächlichen Steuerkraft jeder Kirche und
   b) aus dem Anteil der Zahl der Kirchenmitglieder jeder Kirche an der Gesamtzahl der Kirchenmitglieder in den Kirchen der Konföderation gebildet.
   (4) [1]Die tatsächliche Steuerkraft ergibt sich (unter Berücksichtigung des Betriebsstättenprinzips) aus den Daten des Kirchenlohnsteuerverrechnungsverfahrens (ABl. EKD 1998 S. 237 in der jeweils geltenden Fassung) und aus den Mitteilungen der Landeshauptkasse über das Kircheneinkommensteueraufkommen der einzelnen niedersächsischen Finanzämter, die den Kirchen monatlich zugeleitet werden; soweit es aus technischen Gründen und wegen der Datenlage nicht anders möglich ist, können die Anteile der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers, der Ev.-ref. Kirche und der Ev.-luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe zusammengefaßt und dieser Schlüsselanteil nach den bisherigen Verhältnisanteilen dieser Kirchen untereinander aufgeteilt werden.
   [2]Für die Kirchenmitgliederzahlen sind die jeweils neuesten Zusammenstellungen der EKD (im Zweifel die Zahlen nach dem kirchlichen Meldewesen für ev. Einwohner mit Hauptwohnung) maßgebend.
   (5) Die Feststellungen nach den Absätzen 2 bis 4 werden von den Kirchenämtern der beteiligten Kirchen gemeinsam getroffen und für das zweite Jahr, das auf das Jahr der Feststellung folgt, angewendet.
   (6) Eine Änderung des Kirchensteuerschlüssels darf für die einzelne Kirche nicht zur Verringerung des Schlüsselanteils um mehr als 0,4 Prozentpunkte pro Jahr führen.“

§ 2

Diese Vereinbarung ist mit Wirkung vom 1. Januar 1999 anzuwenden.

Nr. 119

Beschluß über die Landeskirchensteuer der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg im Gebiet des Landes Niedersachsen für das Haushaltsjahr 1999

1. Die Landeskirchensteuer der Kirchenmitglieder, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Land Niedersachsen haben, beträgt für das Jahr 1999 9 % der Einkommensteuer (Lohnsteuer), höchstens jedoch 3,5 % des zu versteuernden Einkommens bzw. des auf das zu versteuernde Einkommen umzurechnenden Arbeitslohnes, von dem die Lohnsteuer berechnet wird; die Ermäßigungen nach dem Erlaß des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 10. September 1990 (Nds. MinBl. S. 1202) gelten seitdem unverändert fort. Der Berechnung des Höchstsatzes (Kappung) ist der Anfangswert der jeweiligen Tabellenstufe der Einkommensteuertabelle zugrunde zu legen.
   Sind bei Kirchenmitgliedern Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zu berücksichtigen, so sind die Vorschriften des § 51 a Abs. 2 und 2 a des Einkommensteuergesetzes maßgebend.
   Ein Mindestbetrag wird von jedem Kirchenmitglied, bei dem Einkommensteuer festgesetzt oder Lohnsteuer abgezogen wird, in Höhe von 7,20 DM jährlich, 1,80 DM vierteljährlich, 0,60 DM monatlich, 0,14 DM wöchentlich und 0,02 DM täglich erhoben.
2. Bei den Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer innerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer von den dem Steuerabzug vom Arbeitslohn unterliegenden Bezügen im Lohnabzugsverfahren von den Arbeitgebern einbehalten.
   Steuerpflichtigen, deren Lohnsteuerberechnung von einer außerhalb des Landes Niedersachsen gelegenen Betriebsstätte vorgenommen wird, wird die Landeskirchensteuer nach dem in dem betreffenden Bundesland geltenden Kirchensteuersatz einbehalten.

Oldenburg, den 24. November 1998

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 120

Beschlüsse über die eingeschränkte Verwaltung von Pfarrstellen

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat auf ihrer 7. Tagung am 19. Mai 1999 folgendes beschlossen:

Die mit Kirchengesetzen vom 19. Mai 1999 neu errichteten zweiten Pfarrstellen der Kirchengemeinden Elisabethfehn und Damme dürfen nur im Umfang der Hälfte des regelmäßigen Dienstes verwaltet werden.

Oldenburg, den 17. Juni 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Albrecht
Oberkirchenrätin

Nr. 121

Veränderung in der Besetzung von Gemeindepfarrstellen

Die 45. Synode hat auf ihrer 7. Tagung aufgrund der neuen Pfarrstellenbewertung folgende Veränderungen in Ergänzung zu ihrem Beschluß vom November 1997 beschlossen (GVBl., XIX. Band, 4. Stück, S. 61):

I. Zu kürzen sind:

a) 25 % in den Kirchengemeinden: Esenshamm
Delmenhorst St. Paulus
Delmenhorst Stadtkirche
Ganderkesee
Sengwarden
Eversten St. Ansgar
Neuenburg
Wardenburg
Wildeshausen
Bant
Voslapp

b) 50 % in den Kirchengemeinden: Ovelgönne
Eckwarden
Nordenham
Varel
Lutherkirche
Neuende

c) 125 % in der Kirchengemeinde: Oldenburg

Veränderungen aufgrund von Vereinbarungen zwischen benachbarten Gemeinden oder durch die Zuordnung von Beauftragungen sind bei einzelnen Pfarrstellen möglich.

II. Gegenüber dem Beschluß von 1997 ist die Kürzung von 50 % auf 25 % zu vermindern in den Kirchengemeinden Westerstede und Golzwarden.

III. Die Wiederbesetzungssperre der Pfarrstellen wird ohne Ausnahme auf ein halbes Jahr begrenzt.

Oldenburg, den 17. Juni 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Albrecht
Oberkirchenrätin

Nr. 122

Zustimmung zu der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V.

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg hat in ihrer Sitzung am 19. Mai 1999 der Satzung des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V. zugestimmt.

Oldenburg, den 17. Juni 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Dr. Baier
Oberkirchenrat

Satzung

des Diakonischen Werkes der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e. V. vom 22. April 1999

Präambel

Die Gemeinde ist dazu berufen, mit Wort und Tat Christus als den Herrn und Heiland vor allem Volk zu bezeugen (Artikel 4 Abs. 4 Kirchenordnung). Diese Aufgabe verpflichtet alle Glieder der Kirche zum Dienst und gewinnt in besonderer Weise Gestalt im Diakonat der Kirche; demgemäß sind die diakonisch-missionarischen Werke Wesens- und Lebensäußerung der Kirche.

Das Diakonische Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg führt die Aufgaben des Oldenburgischen Landesvereins für Innere Mission e. V. und des Evangelischen Hilfswerkes nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Diakonie in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 29. November 1974 (Diakonie-Gesetz) fort.

§ 1
Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg e.V.".

(2) Er hat seinen Sitz in Oldenburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2
Aufgaben

(1) Das Diakonische Werk soll zum Dienst christlicher Liebe im Gehorsam des Glaubens aufrufen und die diakonische Arbeit aller Träger und ihre Zusammenarbeit fördern.

Das Diakonische Werk ist vor allem auf folgenden Gebieten tätig:

1. Kinder- und Jugendhilfe;
2. Familien- und Altenhilfe;
3. Behindertenhilfe;
4. Krankenhilfe und Hilfe für Suchtkranke;
5. Hilfe für Wohnungslose, Langzeitarbeitslose, Zuwanderer/Flüchtlinge sowie für Haftentlassene;
6. Beratung und Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Ausrichtung der Diakonie;
7. Unterstützung der Ökumenischen Diakonie, z. B. Brot für die Welt.

(2) Das Diakonische Werk hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Es soll die Träger diakonisch-missionarischer Dienste, Einrichtungen und Werke im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg ungeachtet ihrer Rechtsform fördern, sie zu gegenseitiger Unterstützung aufrufen und dafür sorgen, daß die Durchführung gemeinsamer Aufgaben gewährleistet ist.
2. Es hilft den Kirchengemeinden der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg bei der Gestaltung der diakonischen Arbeit.
3. Es soll bei der Planung und Koordinierung der diakonischen Arbeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg mitwirken, die Träger der Diakonischen Dienste, Einrichtungen und Werke in fachlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen beraten sowie die Gewinnung von Mitarbeitern für die Diakonie und die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter in der Diakonie fördern.
4. Es hält Verbindung zu anderen kirchlichen Einrichtungen und Werken, die in ihrer Arbeit auch diakonisch-missionarische Aufgaben wahrnehmen.
5. Es vertritt als anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege die diakonische Arbeit und ihre Träger im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gegenüber staatlichen, kommunalen, kirchlichen und anderen Stellen sowie gegenüber anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege.
6. Es wirkt mit bei der Vorbereitung und Durchführung diakonischer Sammlungen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg unter Beachtung von Artikel 14 des Loccumer Vertrages.

Der Aufsichtsrat kann die Übernahme weiterer Aufgaben im Rahmen der Satzung beschließen.

(3) Das Diakonische Werk erstellt und unterhält die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen Einrichtungen. Es führt seine Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Kirchengemeinden und den Kirchenkreisen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg durch.

(4) Das Diakonische Werk kann alle Geschäfte tätigen, die der Erreichung oder Förderung des Vereinszweckes dienen, insbesondere auch weitere Einrichtungen vorgenannter Art gründen, übernehmen oder sich an bereits bestehenden Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung beteiligen. Außerdem kann es sich mit anderen diakonischen Trägern zu einem Verbund zusammenschließen.

§ 3
Steuerbegünstigte Zwecke

(1) Das Diakonische Werk ist selbstlos tätig und verfolgt als Ziel seiner Arbeit nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen und kirchlichen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Die Mittel des Diakonischen Werkes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Diakonischen Werkes.

(3) Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck des Diakonischen Werkes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Das Diakonische Werk ist dem Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche in Deutschland e.V. als anerkanntem evangelischen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

§ 4
Mitgliedschaft

(1) Geborene Mitglieder sind:

1. die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg sowie deren Kirchenkreise und Kirchengemeinden;
2. natürliche und juristische Personen sowie – ohne Rücksicht auf ihre Rechtsform – die im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg tätigen Verbände, Vereine, Stiftungen, Anstalten und sonstigen Einrichtungen der christlichen Liebestätigkeit, die bei Inkrafttreten der Satzung in der Fassung vom 10. Mai 1990 bereits Mitglied des Oldenburgischen Landesvereins für Innere Mission e. V. waren.

(2) Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

1. die evangelischen Freikirchen im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg;
2. evangelische diakonisch-missionarische Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchst. b des Diakonie-Gesetzes;
3. evangelisch-diakonische Berufsverbände im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg;
4. natürliche Personen, die Glieder der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sind.

(3) Andere Personen oder Institutionen, die die Arbeit des Diakonischen Werkes fördern oder unterstützen wollen, können Fördermitglieder werden.

Als Gastmitglieder können Träger von Einrichtungen aufgenommen werden, die die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft im Diakonischen Werk nicht vollständig erfüllen, jedoch im diakonischen Sinne wirken.

Förder- und Gastmitglieder haben in der Mitgliederversammlung weder Sitz noch Stimme.

(4) Die Aufnahme von Mitgliedern nach Absatz 2 und Absatz 3 in das Diakonische Werk erfolgt auf Beschluß des Aufsichtsrates aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.

(5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß aus dem Diakonischen Werk oder durch Auflösung der Mitgliedseinrichtung.

Mitglieder, die nicht kraft Gesetzes dem Diakonischen Werk angehören (§ 6 des Diakonie-Gesetzes), können ihre Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluß eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Aufsichtsrat kündigen.

(6) Der Ausschluß von Mitgliedern nach Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 und Absatz 3 kann durch Aufsichtsratsbeschluß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Mitglieder die Anforderungen dieser Satzung und des Diakonie-Gesetzes nicht mehr erfüllen und innerhalb einer angemessenen Frist diese Mängel nicht abstellen. Auch kann ein Ausschluß erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Diakonischen Werkes zuwiderhandelt.

Gegen die Entscheidung über den Ausschluß kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlußbescheids Berufung bei der Diakonischen Konferenz einlegen, welche abschließend über den Ausschluß entscheidet.

(7) Wer aus dem Diakonischen Werk ausscheidet, hat keinen Anspruch auf oder gegen das Vereinsvermögen.

§ 5
Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder des Diakonischen Werkes behalten unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk ihre rechtliche Selbständigkeit. Ordentliche Mitglieder, die Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchst. b des Diakonie-Gesetzes sind, führen das Kronenkreuz. Sie sind verpflichtet, ihre Satzungen und Satzungsänderungen dem Diakonischen Werk zur Kenntnisnahme vorzulegen.

(2) Von den ordentlichen Mitgliedern werden jährlich Beiträge erhoben, deren Höhe und Fälligkeit von der Diakonischen Konferenz festgelegt werden.

(3) Für alle Mitglieder, die Einrichtungen im Sinne von § 2 Abs. 1 Buchst. b des Diakonie-Gesetzes sind, besteht die Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Wirtschafts- und Buchführung nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Jahresrechnungen sind regelmäßig durch unabhängige Prüfungsinstitutionen der Diakonie oder der Kirche oder durch öffentlich bestellte Wirtschaftsprüfer zu prüfen.

Auf Beschluß des Vorstandes kann der Vorstand des Diakonischen Werkes selbst oder durch Beauftragte eine Prüfung bei den Einrichtungen dieser Mitglieder vornehmen lassen, wenn sie eine ausreichende Prüfung nicht nachweisen können.

(4) Die Mitglieder gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b des Diakonie-Gesetzes sind desweiteren verpflichtet,

1. das kirchliche Arbeitsvertragsrecht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg oder aber eine kirchlich-diakonische Arbeitsvertragsordnung wesentlich gleichen Inhalts anzuwenden, soweit dem keine zwingenden Gründen im Einzelfall entgegenstehen;
2. Mitarbeitervertretungen nach Maßgabe des für die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg geltenden Kirchengesetzes zu bilden;
3. die Rechtsvorschriften der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Oldenburg sowie die Rahmenbestimmungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland in ihrer jeweiligen von der Diakonischen Konferenz übernommenen Fassung anzuwenden, soweit dem keine zwingenden Gründe im Einzelfall entgegenstehen.

(5) Alle Mitglieder sollen sich an der Durchführung der vom Diakonischen Werk beschlossenen öffentlichen Sammlungen beteiligen. Die Sammlungserträge sind an das Diakonische Werk abzuführen und bestimmungsgemäß zu verwenden.

(6) Von den Verpflichtungen nach Absatz 4 Nrn. 1 und 3 kann der Aufsichtsrat auf Antrag eines Mitglieds Ausnahmen zulassen. Bei Ablehnung kann das Mitglied innerhalb eines Monats Widerspruch einlegen, über den die Diakonische Konferenz abschließend entscheidet.

§ 6
Rechte und Pflichten der Mitarbeiter

(1) Alle Mitarbeiter des Diakonischen Werkes sind kirchliche Mitarbeiter und dem Auftrag zur Diakonie verpflichtet.

(2) Die Mitarbeiter sollen einer Kirche evangelischen Bekenntnisses angehören, jedenfalls müssen sie Mitglied einer Kirche sein, die Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) ist. Der Aufsichtsrat kann von den Voraussetzungen des Satzes 1 begründete Ausnahmen zulassen.

(3) Auf die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiter des Diakonischen

Werkes finden die Arbeitsvertragsrichtlinien der Konföderation für die Diakonie in Niedersachsen (AVR-K) oder ein kirchliches oder diakonisches Arbeitsvertragsrecht wesentlich gleichen Inhalts Anwendung.

(4) Das Mitarbeitervertretungsgesetz, das für die Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg gilt, findet Anwendung.

§ 7
Organe

(1) Die Organe des Diakonischen Werkes sind:
die Mitgliederversammlung;
die Diakonische Konferenz;
der Aufsichtsrat;
der Vorstand.

(2) Mitglieder des Diakonischen Werkes sowie Mitglieder von Organen sind auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Diakonischen Werk oder aus ihren Ämtern zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihrem Wesen oder ihrer Bezeichnung nach vertraulich oder für das Diakonische Werk von wirtschaftlicher Bedeutung sind.

(3) Die Mitglieder des Diakonischen Werkes sowie der Organe haben keinerlei Anspruch auf die Erträgnisse des Vermögens des Diakonischen Werkes. Soweit sie ehrenamtlich für das Diakonische Werk tätig sind, werden ihnen Auslagen ersetzt. Vorstandsmitglieder erhalten eine angemessene Vergütung aufgrund besonderer Vereinbarung.

§ 8
Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt in die Diakonische Konferenz:
1. fünf Vertreter sowie drei Stellvertreter für die natürlichen Personen nach § 4 Abs. 1 Nr. 2, ohne Gast- und Fördermitglieder, und nach Abs. 2 Nr. 4;
2. fünfzehn Vertreter und zehn Stellvertreter für die übrigen in § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 Nrn. 1–3 genannten Mitglieder und
3. drei Vertreter und 1 Stellvertreter für die in § 4 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 3 genannten Gast- und Fördermitglieder.

Die jeweiligen Stellvertreter rücken entsprechend ihren Stimmanteilen nach.

(2) Ferner beschließt die Mitgliederversammlung über die Auflösung des Diakonischen Werkes nach Maßgabe des § 17.

(3) Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind nur die geborenen und die ordentlichen Mitglieder des Diakonischen Werkes. Soweit sie juristische Personen sind, werden sie in der Mitgliederversammlung durch einen Bevollmächtigten vertreten, der eine von dem gesetzlichen Vertreter des betreffenden Mitglieds ausgestellte schriftliche Vollmacht vorzulegen hat. Werke und Einrichtungen, die keine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, werden durch ihren Leiter vertreten.

(4) In der Mitgliederversammlung haben die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg und deren Kirchenkreise gemeinsam so viele Stimmen wie alle übrigen Mitglieder insgesamt. Von diesen Stimmen entfällt 1/10 auf die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, die übrigen auf die Kirchenkreise zu gleichen Anteilen.

(5) Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter einzuberufen, sobald ein ihrer Beschlußfassung unterliegender Gegenstand zur Beratung ansteht.

(6) Zur Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einzuladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend.

(7) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Versammlung.

(8) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

§ 9
Die Diakonische Konferenz

(1) Die Diakonische Konferenz ist eine Vertreterversammlung. Ihr gehören an:
1. drei Mitglieder, die von der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg gewählt werden;
2. der Referent für Diakonie im Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat;
3. ein juristisches Mitglied des Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrates;
4. von den Kreissynoden zu wählende Gemeindeglieder, wobei jeder Kirchenkreis drei Gemeindeglieder als Vertreter der Kirchenkreise und der Kirchengemeinden entsendet;
5. der Landespfarrer für Diakonie;
6. zwanzig von der Mitgliederversammlung zu wählende Vertreter;
7. drei von der Mitgliederversammlung zu wählende Vertreter für die Gast- und Fördermitglieder.

(2) Die Mitglieder der Diakonischen Konferenz werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Dauer der Amtsperiode aus, so ist dessen Platz für den Rest der Amtszeit unverzüglich neu zu besetzen.

(3) Die Diakonische Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Der Präsident der Synode und der Bischof werden zu den Sitzungen der Diakonischen Konferenz eingeladen. Ihnen ist auf Antrag das Wort zu erteilen.

(5) Die Diakonische Konferenz wählt aus ihrer Mitte das Präsidium nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

Sie wird mindestens einmal jährlich nach Maßgabe der Geschäftsordnung mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgebend. Sie muß einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder, die Synode oder der Evangelisch-lutherische Oberkirchenrat es verlangen.

(6) Die Diakonische Konferenz ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie faßt, soweit nicht zwingend andere Mehrheitsverhältnisse vorgeschrieben sind, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist binnen vier Wochen mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen zur erneuten Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig ist.

(7) Über die Beschlüsse der Diakonischen Konferenz ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern der Diakonischen Konferenz ist eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 10
Aufgaben der Diakonischen Konferenz

Die Diakonische Konferenz ist zuständig für:
1. die Wahl und Abberufung der zu wählenden Mitglieder des Aufsichtsrats sowie die Entlastung des Aufsichtsrats;
2. die Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstandes;
3. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und Beschlußfassung über die Verwendung eines eventuell erzielten Überschusses;
4. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplanes;
5. die Entscheidung über den Widerspruch von Mitgliedern in den durch diese Satzung geregelten Fällen;
6. die Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
7. die Beschlußfassung über die Grundsätze diakonischer Arbeit im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg;
8. die Beschlußfassung über die Übernahme von Rahmenbedingungen des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland gemäß § 5 Abs. 4 Nr. 3;
9. die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 16.

§ 11
Der Aufsichtsrat

(1) Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern. Ihm gehören an:
1. ein vom Evangelisch-lutherischen Oberkirchenrat zu entsendendes Mitglied;
2. acht weitere Mitglieder, die von der Diakonischen Konferenz gewählt werden.

(2) Die Amtsdauer des Aufsichtsrats beträgt 6 Jahre; er bleibt solange im Amt, bis ein neuer Aufsichtsrat bestellt ist.

Die gewählten Mitglieder können durch schriftliche Erklärung zurücktreten. Scheidet ein gewähltes Mitglied vorzeitig aus, so soll die Diakonische Konferenz an seiner Stelle für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied hinzuwählen.

(3) Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von sechs Jahren einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende – im Verhinderungsfall sein Stellvertreter – leitet die Sitzungen.

(4) Mitglieder des Aufsichtsrates dürfen in keinem Beschäftigungsverhältnis zum Diakonischen Werk oder zu einer Einrichtung stehen, an der das Diakonische Werk mehrheitlich beteiligt ist. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates mit beratender Stimme teil, sofern der Aufsichtsrat dieses im Einzelfall nicht ausschließt.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates führen ihr Amt als Ehrenamt. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 12
Einberufung und Beschlußfassung des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird von dem Vorsitzenden – im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter – unter Einhaltung einer Frist von mindestens acht Tagen schriftlich unter Angabe von Tagesordnung und Tagungsort eingeladen. Für die Berechnung der Frist ist der Tag der Absendung der Einladung maßgeblich.

Er muß ferner unverzüglich einberufen werden, wenn es mindestens drei seiner Mitglieder unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragen.

(2) Der Aufsichtsrat ist beschlußfähig, wenn mindestens sechs seiner Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Über die Beschlüsse des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Aufsichtsrates zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern des Aufsichtsrates ist eine Abschrift der Niederschrift zuzusenden. Über die Genehmigung der Niederschrift ist auf der folgenden Sitzung zu beschließen. Das Original ist in der Geschäftsstelle zu verwahren.

§ 13
Aufgaben des Aufsichtsrates

(1) Der Aufsichtsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands und berät den Vorstand bei seiner Arbeit.

(2) Dem Aufsichtsrat obliegen ferner folgende Aufgaben:
1. Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie Abschluß, Änderung und Kündigung ihrer Dienstverträge (mit Ausnahme des Landespfarrers für Diakonie); beim Abschluß dieser Verträge vertritt der Vorsitzende des Aufsichtsrats das Diakonische Werk; sowie die Entlastung des Vorstands;
2. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Stellenplans sowie des Investitions- und Finanzplans und Beschlußvorschlag für die Diakonische Konferenz über den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan;
3. Erlaß und Änderung einer Geschäftsordnung für den Vorstand im Einvernehmen mit dem Oberkirchenrat;
4. Beratung und Beschlußfassung zu den nach der Satzung zustimmungspflichtigen Geschäften;
5. Beschlußfassung über die Befreiung der Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB;
6. Beschlußfassung über die Aufnahme neuer oder über die Beendigung bestehender Aufgaben durch das Diakonische Werk sowie die Beteiligung an anderen gemeinnützigen Einrichtungen mit gleichartiger Zielsetzung;
7. Beschlußfassung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern;
8. Einwilligung zum Erwerb, zur Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten;
9. Einwilligung zur Aufnahme oder Gewährung von Krediten ab einer in der Geschäftsordnung für den Vorstand noch festzulegenden Höhe;
10. Einwilligung zu sonstigen Verpflichtungsgeschäften, die einen in der Geschäftsordnung für den Vorstand noch festzulegenden Betrag übersteigen;
11. Entgegennahme des geprüften Jahresabschlusses und Beschlußfassung über einen Verwendungsvorschlag hinsichtlich eines eventuell erzielten Überschusses an die Diakonische Konferenz;
12. Wahl eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Abschlußprüfer;
13. Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
14. Ausübung des Vorschlagsrechtes für die Berufung des Landespfarrers für Diakonie durch die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg;
15. Beratung und Beschlußfassung über Fragen, die ihm vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden;
16. Beschlußfassung über Vorlagen zur Satzungsänderung an die Diakonische Konferenz.

§ 14
Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus drei hauptamtlichen Mitgliedern, von denen eines der Landespfarrer für Diakonie ist. Ein Vorstandsmitglied muß für die kaufmännische Führung der Geschäfte zuständig und dazu befähigt sein. Der Landespfarrer für Diakonie ist Sprecher des Vorstandes.

Die Arbeit des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat erlassen wird.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von sechs Jahren gewählt. Die Amtsdauer verlängert sich um weitere sechs Jahre, es sei denn, der Aufsichtsrat entscheidet jeweils im fünften Jahr der Amtsperiode anders.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind zur regelmäßigen gegenseitigen Information und Konsultation verpflichtet.

§ 15
Vertretung und Geschäftsführung

(1) Der Vorstand leitet das Diakonische Werk in eigener Verantwortung.

(2) Der Vorstand vertritt das Diakonische Werk gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Jedes Vorstandsmitglied kann durch Aufsichtsratsbeschluß von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.

(4) Der Vorstand ist verpflichtet, den Aufsichtsrat regelmäßig über die Lage des Diakonischen Werkes zu informieren.

§ 16
Satzungsänderungen

(1) Eine Änderung der Satzung kann nur vom Vorstand oder von mindestens 10 Mitgliedern der Diakonischen Konferenz beantragt werden. Der Beschluß bedarf einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder der Diakonischen Konferenz.

Sind weniger als drei Viertel aller Mitglieder erschienen, so ist eine neue Diakonische Konferenz auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Synode nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 des Diakonie-Gesetzes.

§ 17
Auflösung des Diakonischen Werkes

(1) Den Antrag auf Auflösung des Diakonischen Werkes kann nur der Vorstand stellen, der dazu der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf. Der Auflösungsbeschluß der Mitglieder-

versammlung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder.

Sind weniger als drei Viertel aller Mitglieder erschienen, so ist eine Sitzung auf einen Zeitpunkt, der längstens 21 Tage später liegen darf, mit einer Frist von acht Tagen einzuberufen; diese beschließt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

(2) Der Auflösungsbeschluß der Mitgliederversammlung bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg.

(3) Im Falle der Auflösung des Diakonischen Werkes oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das nach Abwicklung der Verbindlichkeiten verbliebene Vereinsvermögen an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Oldenburg, die es im Sinn und Geist der Satzung ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 18

Wirtschaftsplan, Rechnungswesen

Das Diakonische Werk hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze kaufmännischer Buchführung anzuwenden. Der Wirtschaftsplan sowie der geprüfte und festgestellte Jahresabschluß sind der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vorzulegen.

§ 19

Übergangsregelung

Die vorgesehenen Organe sind unverzüglich nach Beschlußfassung über diese Satzung und nach Vorliegen der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zu wählen.

Bis zum Inkrafttreten der Satzung nimmt der bisherige Vorstand die Funktion des Aufsichtsrates wahr. Dieser beruft den ersten Vorstand.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Oldenburg, den 22. April 1999

III. Verfügungen

IV. Mitteilungen

Nr. 123

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 39. Änderung der Dienstvertragsordnung

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 39. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. Oktober 1998 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 13/1998, Seite 200) bekannt.

Oldenburg, den 21. Juni 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Bekanntmachung des Beschlusses der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission über die 39. Änderung der Dienstvertragsordnung

Hannover, den 3. Dezember 1998

Nachstehend geben wir den Beschluß der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission vom 26. Oktober 1998 über die 39. Änderung der Dienstvertragsordnung bekannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –
Behrens

39. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 26. Oktober 1998

Auf Grund des § 20 Abs. 2 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz vom 10. November 1993 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 170), hat die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission die Dienstvertragsordnung vom 16. Mai 1983 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 65), zuletzt geändert durch die 38. Änderung der Dienstvertragsordnung vom 18. Mai 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 91), wie folgt geändert:

§ 1

Änderung der Dienstvertragsordnung

Die Anlage 10 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

1. Der Buchstabe a wird gestrichen.
2. Die bisherigen Buchstaben b und c werden a und b.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderung der Dienstvertragsordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hannover, den 26. Oktober 1998

Die Arbeits- und Dienstrechtliche Kommission
Dr. von Tiling
Vorsitzender

Nr. 124

Bekanntmachung der Änderung der Empfehlungen des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für einvernehmliche Regelungen des Biblicums vom 9. Dezember 1998

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung der Empfehlungen des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für einvernehmliche Regelungen des Biblicums (GVBl. XXII. Bd. S. 221) vom 9. Dezember 1998 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 13/1998, S. 200) bekannt.

Oldenburg, den 21. Juni 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Änderung der Empfehlungen des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für einvernehmliche Regelungen des Biblicums

I.

Die Empfehlungen des Prüfungsamtes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für einvernehmliche Regelungen des Biblicums vom 15. Februar 1993 (Kirchl. Amtsbl. 1993, S. 56) werden wie folgt geändert:

§ 6 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Das Ergebnis der Prüfung wird wie folgt bewertet:

sehr gut
gut
befriedigend
ausreichend
nicht bestanden."

2. Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Prüfung kann in zwei Teilprüfungen (AT/NT) abgelegt

werden. Für jeden Prüfungsteil wird dann eine Teilnote vergeben. Die Gesamtnote wird durch die Prüfungskommission der zweiten Teilprüfung festgelegt und aus dem arithmetischen Mittel beider Teilnoten gebildet."

3. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Dabei erhält Satz 1 folgenden Wortlaut:

   „(3) Ist die Prüfung oder eine Teilprüfung nicht bestanden, so kann sie jeweils einmal wiederholt werden."

4. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

   „(4) Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Studierende eine Bescheinigung. Wird nur eine Teilprüfung abgelegt, so ist die Bescheinigung hierüber auszustellen."

II.

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1999 in Kraft. Sie gilt erstmals für Prüflinge, die im Wintersemester 1998/1999 mit dem Studium der Theologie begonnen haben.

Hannover, den 9. Dezember 1998

Prüfungsamt der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Dr. Linnenbrink
Vorsitzender

Nr. 125

Bekanntmachung der 10. Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK)

Nachstehend veröffentlichen wir eine Bekanntmachung des Vorstandes der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) über die 10. Änderung der Satzung der Versorgungskasse.

Oldenburg, den 21. Juni 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Bekanntmachung

Gemäß Artikel 12 Abs. 2 des Vertrages über die Errichtung einer gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte geben wir nachstehend die zehnte Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) bekannt, nachdem diese vom Landeskirchenamt in Hannover aufsichtlich genehmigt worden ist.

Hannover, den 13. Januar 1999

Der Vorstand der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte
gez. Dr. Grüneklee
– Vorsitzender –

Zehnte Änderung der Satzung der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte (NKVK) vom 2. Dezember 1998

Der Verwaltungsrat der Norddeutschen Kirchlichen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte hat mit Genehmigung des Landeskirchenamtes in Hannover die folgende Satzungsänderung beschlossen:

I.

1. § 16 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

   „(3) Ruhegehalt wird von der Kasse frühestens von dem Zeitpunkt an gezahlt, zu dem eine Versetzung in den Ruhestand ohne Nachweis der Dienstunfähigkeit nach dem Recht der beteiligten Kirche zulässig ist, für Kirchenbeamte jedoch nicht vor Vollendung des 63. Lebensjahres, im übrigen nicht vor Vollendung des 62. Lebensjahres."

2. § 17 Buchst. d) erhält folgenden Wortlaut:

   „d) Unterstützungen,"

3. § 19 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

   „(2) Wird die Dienstunfähigkeit von der Kasse nicht anerkannt, so trägt die Kasse das Ruhegehalt von dem in § 16 Abs. 3 genannten Zeitpunkt oder dem Zeitpunkt an, zu dem sie die Dienstunfähigkeit anerkennt."

4. § 23 Abs. 4 Buchst. a) erster Halbsatz erhält folgenden Wortlaut:

   „...mit dem Beginn des Ruhestandes, jedoch frühestens mit Erreichen des in § 16 Abs. 3 genannten Zeitpunktes;"

5. § 24 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

   „Bemessungsgrundlage ist die Summe aus

   a) dem Zwölffachen des Monatsendgrundgehalts einschließlich ruhegehaltfähiger Zulagen und Familienzuschlag der Stufe 2 und

   b) der jährlichen Sonderzuwendung.

   Für die Berechnung sind die im Geschäftsjahr geltenden Gehaltstabellen, die nach dem Versorgungsrecht der beteiligten Kirchen maßgeblich sind, anzuwenden. Zur Ermittlung etwaiger familienbezogener Bestandteile der Sonderzuwendung ist der Familienstand, der dem Familienzuschlag der Stufe 2 zugrundeliegt, zu berücksichtigen. § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung findet keine Anwendung."

6. In § 24 a wird folgender Satz 2 angefügt:

   „Die Ermäßigung gilt nur für Zeiten, in denen die Voraussetzungen des Satzes 1 für den vollen Kalendermonat vorgelegen haben."

7. In § 35 wird folgender Satz 5 angefügt:

   „Die von der Kasse zu leistenden Zahlungen können auch in einem nach versicherungsmathematischen Grundsätzen berechneten Einmalbetrag pauschal abgegolten werden."

8. § 36 wird wie folgt geändert:

   a) In der Überschrift und in Absatz 1 wird jeweils nach dem Wort „Krankheits-" das Wort „Pflege-" sowie ein Komma eingefügt.

   b) In Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

      „§ 32 ist mit Ausnahme der Sätze 2 und 3 des Absatzes 1 entspechend anzuwenden."

   c) Absatz 3 entfällt.

II.

Diese 10. Satzungsänderung tritt am 31. Dezember 1998 in Kraft.

Für die Rechtsverhältnisse der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig tritt die Änderung des § 16 Abs. 3 am 1. April 1999 in Kraft.

Nr. 126

Bekanntmachung der Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/1999, Seite 36) bekannt.

Oldenburg, den 21. Juni 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Neubildung und Zusammensetzung der Schlichtungskommission

Wolfenbüttel, den 25. Januar 1999

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen hat gemäß § 23 des Gemeinsamen Mitarbeitergesetzes (MG) vom 14. März 1978 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 33) mit Wirkung vom 1. Januar 1999 für die Dauer von vier Jahren zu Mitgliedern der Schlichtungskommission berufen:

Vorsitzender:
Richter am Oberlandesgericht Celle Dr. Dietmar Franzki, Celle
(Stellvertreter: Vors. Richter am Oberlandesgericht Celle Dr. Peter Schmid, Celle)
Mitglieder:
Almuth, Broihan, Vienenburg
(Stellvertreterin: Sybille Mattfeldt-Kloth, Helmstedt)
Gerhard Eimer, Visselhövede
(Stellvertreterin: Ilse Conradt, Schulenburg)
Jürgen Rieckmann, Helmstedt
(Stellvertreterin: Freifrau Elisabeth Hiller von Gaertringen, Braunschweig)
Kai Rosenthal, Celle
(Stellvertreter: Klaus Haug, Osnabrück)
Dr. Heinz Ruitman, Oldenburg
(Stellvertreter: Ludwig Juknat, Barßel)
Gerhard Tödter, Deutsch-Evern
(Stellvertreterin: Carla Frenzel, Bad Bederkesa)
Jürgen Walter, Neustadt
(Stellvertreterin: Kirsten Kayser, Lüneburg)
Horst Westermann, Delmenhorst
(Stellvertreter: Uwe Möller, Westerstede)

Der Rat der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
Krause
Vorsitzender

Nr. 127

Bekanntmachung des Haushaltsplanes der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 1999 und 2000

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat den Haushaltsplan der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 1999 und 2000 (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/1999, S. 37) bekannt.

Oldenburg, den 21. Juni 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Haushaltsplan der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 1999 und 2000

Hannover, den 22. Februar 1999

Nachstehend veröffentlichen wir den Haushaltsplan der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen für die Haushaltsjahre 1999 und 2000. Die 7. Synode der Konföderation hat den Haushalt am 20. Februar 1999 beschlossen und den Haushaltsplan festgestellt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –
Behrens

Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben

	Bezeichnung	Einnahme Ansatz 1999 DM	Ausgabe Ansatz 1999 DM	Einnahme Ansatz 2000 DM	Ausgabe Ansatz 2000 DM
	1	2	3	4	5
0570	Gesamtpfarrvertretung		4.000		4 000
0680	Theologisches Prüfungsamt	12.200	12.200	12.200	12.200
1520	Kirchl. Dienst in Polizei, Zoll und Feuerwehr		798.300		800.300
1553	Nds. Arbeitskreis Konziliarer Prozeß	13.500	13.500	13.500	13.500
4130	EZ (Soldatenausgabe)		63.000		63.000
4139	Verband Ev. Publizistik gGmbH		1.945.645		1.945.645
4221	Ev. Kirchenfunk Nds. GmbH		2.100.000		2.100.000
4420	EXPO 2000		158.000		158.000
5200	Ev. Erwachsenenbildung		1.769.690		1.778.590
5500	Kirchengesch. Wissenschaft		17.000		17.000
7100	Synodale Gremien		1.980		1.980
7140	Synode		3.900		3.900
7200	Rat		900		900
7300	Konferenz der ltd. Geistlichen		900		900
7400	Beratende Gremien		17.100		17.100
7600	Geschäftsstelle		719.350		719.350
7691	Arbeits- u. Dienstr. Kommission	231.790	231.790	231.790	231.790
7692	Arbeitsr. Komm. d. Diakonie	360.000	360.000	360.000	360.000
7710	Rechnungsprüfung		8.000		20.000
7820	Rechtshof	45.480	45.480	45.480	45.480
7860	Schiedsgerichtsbarkeit	87.020	87.020	87.020	87.020
7880	Schlichtungskommission/Nominierungsausschuß	1.935	1.935	1.900	1.900
8300	Geld-(Kapital-)Vermögen	10.000		10.000	
9200	Allgem. Umlage d. Kirchen	7.155.765		7.488.665	
9811	Verstärkungsmittel		18.000		18.000
9900	Abwicklung der Vorjahre/Überschuß	460.000		150.000	
	Summe	8.377.690	8.377.690	8.400.555	8.400.555

Nr. 128

Bekanntmachung der Neubildung und Zusammensetzung der Gesamtpfarrvertretung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Neubildung und Zusammensetzung der Gesamtpfarrvertretung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 2/1999, Seite 37) bekannt.

Oldenburg, den 21. Juni 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Gesamtpfarrvertretung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Hannover, den 2. März 1999

Die Gesamtpfarrvertretung der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen, die nach § 59 des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes (PfBVG) in der Fassung vom 8. Januar 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 16), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Pfarrerbesoldungs- und -versorgungsgesetzes vom 26. Februar 1999 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 30) i. V. m. der Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über die Gesamtpfarrvertretung (KonfPf-VVO) vom 18. Mai 1998 (Kirchl. Amtsbl. Hannover S. 70) zum 1. Januar 1999 zu bilden war, ist am 8. Februar 1999 zu ihrer konstituierenden Sitzung zusammengetreten. Die Gesamtpfarrvertretung setzt sich wie folgt zusammen:

Landeskirche	Mitglied	Stellvertreter/in
Hannover	Christa Gerts-Isermeyer Am Schmalenberg 6 37130 Diemarden	Friedrich Glander Heimchenstr. 5 30625 Hannover
	Hans-Jürgen Kuhlmann An der Katharinenkirche 7 49074 Osnabrück	Roland Kennerknecht Auf dem Kloster 5 28816 Stuhr-Heiligenrode
	Heinrich Riebesell Röntgenstraße 30 21335 Lüneburg	Anneus Buismann Esenser Straße 215 26607 Aurich-Plaggenburg
Braunschweig	Pia Dittmann-Saxel Hasenwinkel 3 38114 Braunschweig	Friedlinde Runge Tanner Straße 8 A 38700 Braunlage
	Rainer Kopisch Zuckerbergweg 26 38124 Braunschweig	Ralf Ohainski Oderwaldstr. 5 38312 Flöthe
Oldenburg	Andreas Kahnt Corporalskamp 2 26340 Zetel	Dr. Ralph-Gerhard Hennings Blumenstraße 19 26219 Bösel
	Karin Kaschlun Hammelwarder Str. 3 26919 Brake	Thomas Cziepluch Schulstraße 4 27809 Lemwerder
Ev.-ref. Kirche	Günter O. Faßbender Pastor-Busch-Straße 7 26803 Tergast	Roland Trompeter Lemgoer Str. 10 31737 Rinteln-Möllenbeck
Schaumburg-Lippe	Jörg Böversen Schulstr. 18 31655 Stadthagen	Stephan Strottmann Kirchstr. 4 32737 Rinteln

Die Gesamtpfarrvertretung hat in ihrer konstituierenden Sitzung
Pastor Günter O. Faßbender
zum Vorsitzenden
und
Pfarrerin Pia Dittmann-Saxel
zur Stellvertreterin des Vorsitzenden
gewählt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 129

Bekanntmachung der Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Nachstehend gibt der Oberkirchenrat die Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission (Kirchl. Amtsblatt Hannover Nr. 3/1999, S. 61) bekannt.

Oldenburg, den 21. Juni 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Änderung in der Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommission

Hannover, den 10. März 1999

Die Zusammensetzung der Arbeits- und Dienstrechtlichen Kommis-

sion (Mitteilungen vom 12. Dezember 1997 – Kirchl. Amtsbl. 1998, S. 4, vom 11. Juni 1999 – Kirchl. Amtsbl., S. 90 – hat sich wie folgt geändert:

Vertreter der Dienstherren und Anstellungsträger:

Aus der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers hat der Rat der Konföderation anstelle des Mitglieds Oberlandeskirchenrat Dr. von Tiling

Oberkirchenrat Dr. Rainer Mainusch

als Mitglied entsandt.

Vertreter der beruflichen Vereinigungen:

Vom Verband Kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Niedersachsen ist anstelle des stellvertretenden Mitglieds Frau Männche-Thieme

Herr Dietrich Kniep, Nienburg,

als stellvertretendes Mitglied berufen worden.

Vertreter der Pfarrerschaft:

Der oldenburgische Pastorinnen- und Pastorenverein hat anstelle von Pastorin Hoffmann

Pfarrerin Elke Koopmann, Goldenstedt,

als Delegierte gemäß § 13 Abs. 4 Gemeinsames Mitarbeitergesetz ernannt.

Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen
– Geschäftsstelle –
Behrens

Nr. 130

Einberufung zur 7. Tagung der 45. Synode

Die 45. Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg wird zu einer Tagung auf

Dienstag, den 18. Mai 1999,

einberufen.

Die Tagung der Synode wird um 9.00 Uhr in der St.-Ulrichs-Kirche in Rastede mit einem Abendmahlsgottesdienst, der von Pfarrerin Ursula Plote gehalten wird, eröffnet.

Die Verhandlungen der Synode beginnen gegen 10.30 Uhr in der Heimvolkshochschule Rastede-Hankhausen und werden voraussichtlich am Donnerstag, dem 20. Mai 1999, abends beendet sein.

Am Sonntag, dem 16. Mai 1999, ist gemäß Artikel 82 der Kirchenordnung in allen Gottesdiensten der Synode fürbittend zu gedenken.

Anträge und Eingaben an die Synode sind bis zum 4. Mai 1999 über den Oberkirchenrat einzureichen.

Oldenburg, den 29. März 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Krug
Bischof

Nr. 131

Bekanntmachung der Veränderung der 45. Synode der Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg und der Wahlen

In die 45. Synode wurde als Ersatzmitglied gewählt:

Pfarrer Wolfgang Machtemes, Mühlenstr. 2, Sillenstede, 26419 Schortens, für den Kirchenkreis Jever.

Die 45. Synode hat in ihren Sitzungen am 18. und 19. Mai 1999 folgende Wahlen durchgeführt:

Frau Karola Schmidt, Memeler Str. 10, 26160 Bad Zwischenahn, als Vizepräsidentin in das Präsidium.

Herrn Herbert Oltmanns, Braamweg 27, 26340 Zetel, als Mitglied in den Kirchensteuerbeirat, in den Finanzausschuß und in den Geschäftsausschuß.

Frau Ingrid Demmer, Am Schützenhof 23, 26382 Wilhelmshaven, und Herrn Heinz Heinsen, Sandhofskämpe 3, Sage, 26197 Großenkneten, als Mitglieder und Herrn Hans-Jürgen Kühn, Wicheler Weiden 6, 49393 Lohne, und Herrn Uwe Möller, Marderstr. 4, 26655 Westerstede, als Stellvertreter in das Kuratorium Ev. Jugendheim Blockhaus Ahlhorn.

Oldenburg, den 17. Juni 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

Nr. 132

Hinweis auf Rundschreiben des Oberkirchenrates

Wir bitten um Beachtung der Rundschreiben

Nr. 128/98 vom 07. 12. 1998 (Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung),

Nr. 12/99 vom 29. 01. 1999 (Beihilfe in Krankheits-, Geburts-, Todes- und Pflegefällen) und

Nr. 39/99 vom 22. 04. 1999 (Tarifabschluß der Lohnrunde 1999).

Oldenburg, den 17. Juni 1999

Der Oberkirchenrat der
Ev.-Luth. Kirche in Oldenburg
Schrader
Oberkirchenrat

V. Personalnachrichten

1. Theologische Prüfung

15.02.1999	Dörte Hartung
	Konstanze Helmers
	Kerstin Keßler

2. Theologische Prüfung

22.03.1999	Michael Braun
	Holger de Buhr
	Sandra Hollatz
	Michael Lupas
23.03.1999	Caroline Hein-Janke
	Tessen von Kameke
	Christian Scheuer
07.05.1999	Ulrike Schaich

Bewerbungsfähigkeit zuerkannt

01.05.1999	Pastor Stephan Bohlen
	Pastorin Silke Breuninger
	Pastor Wolfgang Kürschner
	Pastor Christian Lühder
	Pastor Jens Teuber

Eingewiesen/Beauftragt/Angestellt

15.02.1999	Pfarrer Holger Rauer als Inhaber der Pfarrstelle Osternburg IV
01.03.1999	Pfarrer Friedrich Henoch als Inhaber der Pfarrstelle Rastede I
01.03.1999	Pfarrer Achim Neubauer als Inhaber der Pfarrstelle Edewecht I
01.04.1999	Pastor Uwe Gräbe mit der Verwaltung der Pfarrstelle Edewecht II im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %)
01.04.1999	Pfarrer Dietrich Menne mit der Verwaltung der Pfarrstelle Ganderkesee III im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
01.04.1999	Pfarrerin Heike Menne mit der Verwaltung der Pfarr-

stelle Ganderkesee III im eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %)
01.05.1999 Pfarrer Hajo Meenen als Inhaber der landeskirchlichen Pfarrstelle für besondere Dienste IX

In den Ruhestand getreten
01.06.1999 Pfarrer Peter Helbich, Vellmar
Pfarrer Dr. Klaus Jürgen Laube, Rastede
01.07.1999 Landespfarrer Dr. Hans-Ulrich Minke, Oldenburg

Gestorben
29.01.1999 Pfarrer i. R. Felix Arndt, Oldenburg
27.05.1999 Pastor i. R. Martin Carl, Altenesch